



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

über die zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im öffentlichen Raum

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über die Vorgaben des § 3 CoronaVO hinaus ist eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - a) in den Fußgängerzonen in der Heilbronner Innenstadt montags bis samstags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr und sonntags von 9:00 bis 20:00 Uhr; die Heilbronner Innenstadt wird durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckarstraße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße begrenzt; die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
 - b) im gesamten Stadtgebiet in Warteschlangen vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen, sonstigen Verkaufsstellen, Poststellen, Abholdiensten, Ausgabestellen der Tafeln, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, Arztpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe sowie Verwaltungsgebäuden,
 - c) auf öffentlichen Spielplätzen im gesamten Stadtgebiet für Begleitpersonen ab 14 Jahren,
 - d) auf den Recyclinghöfen der Stadt Heilbronn,
2. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in den in Ziff. 1 genannten Bereichen und Einrichtungen nicht:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen,
 - c) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 - d) in den Fußgängerzonen nach Ziffer 1.a) beim Konsum von Lebensmitteln unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m,



- e) in den Fußgängerzonen nach Ziffer 1.a) zum Rauchen, jedoch nicht im Gehen, sondern ausschließlich stationär unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m.
 - f) auf Kinderspielplätzen nach Ziffer 1.c) soweit sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen gemeinsam aufhalten, deren Ansammlung nach § 9 Abs. 1 CoronaVO zulässig ist.
3. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 1e CoronaVO, auf denen der Ausschank und Konsum von Alkohol verboten ist, werden die Fußgängerzonen in der Heilbronner Innenstadt festgelegt; die Heilbronner Innenstadt wird durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckarstraße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße begrenzt; die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
4. Diese Allgemeinverfügung ist am 01.02.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Diese Allgemeinverfügung wird unwirksam, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 5 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf den Stadtkreis Heilbronn unterschritten wird (auflösende Bedingung).

I. BEGRÜNDUNG

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.



SARS-CoV-2 ist ein Virus, der erstmals Ende 2019 beim Menschen nachgewiesen wurde und durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Im Gegensatz zu anderen ähnlichen Atemwegserkrankungen, insbesondere der saisonalen Influenza, gibt es gegen COVID-19 noch kaum Immunität in der Bevölkerung, mit Impfungen wird gerade erst begonnen und es gibt noch keine nachgewiesenen gegen COVID-19 wirksamen Medikamente, die den Krankheitsverlauf zumindest abschwächen und die Heilung unterstützen können. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung, insbesondere, wenn in höherem Maße Risikogruppen betroffen sind, wäre daher in kurzer Zeit mit einer sehr hohen Zahl an Erkrankten und infolgedessen auch einer hohen Zahl an behandlungsbedürftigen Personen mit schweren bis kritischen Krankheitsverläufen sowie einer hohen Zahl an Todesfällen zu rechnen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25.03.2020 erstmalig eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) festgestellt (BT-POPr 19/154, S. 19169C) und am 18.11.2020 ausdrücklich festgestellt, dass diese epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Nachdem die Zahl der festgestellten Neuinfektionen landesweit Mitte Dezember ihren vorläufigen Höchststand erreichte und in Heilbronn zwischen dem 10. und 24.12.2020 sogar über einer 7-Tages-Inzidenz von 300 lag, sinkt die Zahl der Neuinfektionen infolge der vom Land getroffenen Maßnahmen zwar wieder. Sie bewegt sich aber insgesamt noch auf einem hohen Niveau.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen. Nach § 20 der Corona-



Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen unberührt.

Seit dem 03.11.2020 gilt bundesweit der sogenannte „Teil-Lockdown“ mit weiteren Schutzmaßnahmen. Dieser wurde mit Wirkung zum 01.12.2020 weiter verschärft. Die Schutzmaßnahmen sind für Baden-Württemberg in §§ 1a bis 1i CoronaVO geregelt. Da hierdurch die Zahl der Neuinfektionen noch nicht im erforderlichen Maß gesenkt werden konnten, wurde der „Teil-Lockdown“ mit einzelnen Änderungen durch die Verordnung vom 23.01.2021 erneut verlängert. Die Änderungen betreffen insbesondere eine Verschärfung der „Maskenpflicht“.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Heilbronn mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch. Zusätzliche Maßnahmen sind deshalb erforderlich, weil die 7-Tages-Inzidenz im Stadtkreis Heilbronn trotz sinkender Tendenz die höchste in ganz Baden-Württemberg ist und noch bei 199,1 (Stand 31.01.2021) liegt.

1. Zu Ziffer 1.a) (Maskenpflicht in den Fußgängerzonen)

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist im Regelbeispielskatalog des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG enthalten.

Die Ausweitung der Maskenpflicht dient der Verringerung von Ansteckung insbesondere bei Zufallsbegegnungen im öffentlichen Raum bzw. in Einrichtungen, die von einer Vielzahl von Personen besucht werden und in denen nicht immer der nötige Abstand gehalten werden kann.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit. Es trägt nach aktuellen Erkenntnissen dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Hierdurch kann die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt werden. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Medizinische Masken filtern auch zu einem gewissen Anteil Aerosole und schützen in einem gewissen Maß auch den Träger. Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard ohne Ausatemventil filtern in erheblichem Umfang Aerosole und dienen sowohl dem Fremd- als auch dem Eigenschutz.

Die Anordnung der Maskenpflicht in den Fußgängerzonen der Heilbronner Innenstadt zwischen 7:00 und 20:00 Uhr bzw. sonntags 9:00 bis 20:00 Uhr geht über die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. CoronaVO hinaus. Diese bereits eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der vorgeschriebene Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Diese Regelung hat sich als nicht ausreichend und praktisch nicht umsetzbar erwiesen.



Die Innenstadt ist aufgrund ihrer zentralen Lage, ihrer Funktion (öffentliche Plätze und zentrale Einrichtungen wie z. B. Rathaus und Kilianskirche, Stadtbahnhaltestellen) sowie des Einzelhandels- und Gastronomieangebots (mit entsprechendem Parkplatzangebot) durch eine hohe Fußgängerfrequenz geprägt. Auch wenn die Fußgängerfrequenz infolge der Ausgangsbeschränkungen nach der CoronaVO in der ab 25.01.2021 geltenden Fassung deutlich reduziert ist, kann in diesem Bereich immer wieder der Mindestabstand nicht eingehalten werden; wegen der nach wie vor hohen Infektionszahlen besteht zugleich ein hohes Risiko des Kontakts mit infizierten Personen. Unter den gegebenen Umständen ist vielfach kaum möglich, „sicherzustellen“, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, weil dies nicht nur vom eigenen Verhalten, sondern auch dem Verhalten anderer abhängig ist. Im Alltag ist regelmäßig zu beobachten, dass vielfach unterschätzt wird, wie weit 1,5 m sind. Ebenfalls ist zu beobachten, dass selbst dann, wenn bei geringerer Frequentierung der Fußgängerbereiche der Abstand von 1,5 m durch großzügiges Ausweichen sicher eingehalten werden könnte, der Abstand trotzdem unterschritten wird, sei es aus Nachlässigkeit oder Unaufmerksamkeit, weil die Personen den für sie kürzesten Weg wählen, sei es, weil sie das Abstandsgebot für übertrieben halten.

Zudem ist es insbesondere vor den Eingangsbereichen der Gebäude unvorhersehbar, ob, wann und wie viele Personen die Gebäude in welcher Richtung verlassen. Personen, die sich korrekt verhalten und auf die Einhaltung des Abstands Wert legen, können sich gegen die Unterschreitung des Abstands durch Dritte, die dabei keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, auch nicht wirksam zur Wehr setzen. Da die Maskenpflicht in erster Linie dem Fremdschutz dient, ist das Verhalten anderer aber besonders entscheidend. Daher ist erforderlich, Passanten dadurch vor Infektionsrisiken durch diejenigen zu schützen, die das Abstandsgebot nicht einhalten, dass dann zumindest konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Die Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil die Überprüfung der Einhaltung einer Maskenpflicht, die nur dort besteht, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, faktisch unmöglich ist. Außerdem ist zu erwarten, dass es vielen Betroffene zu lästig ist, die Mund-Nasen-Bedeckung je nach Personenaufkommen, immer wieder auf- und abzusetzen. Dies würde letztlich zu einer vermehrten Nichteinhaltung der Maskenpflicht auch dort führen, wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Fußgängerzone ist damit der zentrale Bereich in Heilbronn, in dem sich in den in der Allgemeinverfügung genannten Zeiten jederzeit größere oder kleinere Verdichtungssituationen bilden können, in den die Einhaltung des Abstands entweder nicht möglich ist oder der Abstand schlicht nicht eingehalten wird.

Die über § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO hinausgehende Maskenpflicht ist dabei auf die Zeiten erhöhter Besucherfrequenzen beschränkt. Bei den Zeiten zwischen 7:00 und 20:00 handelt es sich um Zeiten des Berufsverkehrs (S-Bahn-Haltestelle) sowie der Ladenöffnungszeiten und damit die Zeiten erhöhter Besucherfrequenzen, die jedenfalls teilweise auch sonntags gegeben sind.

Angesichts der besonders hohen Infektionszahlen im Stadtkreis Heilbronn ist hier ein höheres Schutzniveau auch in der Fußgängerzone in der Innenstadt erforderlich.



Der mit der Maskenpflicht einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Die hierdurch bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen. Die Belastung ist von geringer Intensität. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bedeutet – unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung und ist mittlerweile ein (wenngleich lästiger) Teil der lebensweltlichen Normalität geworden. Die Masken sind nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage ohnehin mit sich zu führen, wenn die Bürgerinnen und Bürger den ÖPNV benutzen oder Geschäfte o.ä. betreten.

Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind derzeit aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 1.b) (Maskenpflicht in Warteschlangen)

In Warteschlangen kommt es häufig zu einem verdichteten Zusammentreffen von Personen auf begrenztem Raum. Dadurch entstehen häufig Kontakte mit Bediensteten, anderen Kunden oder vorbeilaufenden Passanten, die durch die Maßnahme ebenso geschützt werden. Gerade in Warteschlangen ist es besonders schwer, die Abstandsgebote zu beachten: Die Abstände verändern sich beim Nachrücken, es wird gedrängelt, Personen durchqueren die Schlange und ein Ausweichen nach vorn oder hinten ist unter Wahrung des Mindestabstands nicht möglich. Daher kann der Mindestabstand jedenfalls nicht durchgängig eingehalten werden. Je nach Anzahl der Wartenden und Anlass des Wartens kann es zudem zu einer längeren Verweildauer in der Warteschlange kommen. Dadurch ist das Risiko einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 auch im Freien in Warteschlangen besonders erhöht. Aus diesem Grund gilt in Warteschlangen die Maskenpflicht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO besteht zwar bereits eine Maskenpflicht in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen. Diese Regelung, die ebenfalls das Ziel verfolgt, das Infektionsrisiko u.a. in den Warteschlangen zu senken, erfasst jedoch nicht alle Einrichtungen, vor denen sich Warteschlangen bilden. Diese Lücke wird mit der vorliegenden Regelung geschlossen.



Zu Ziffer 1. c) (Maskenpflicht auf Spielplätzen)

Im Gegensatz zu den meisten anderen Freizeiteinrichtungen sind Spielplätze auch während des aktuellen Lockdowns geöffnet. Sie sind daher auch im Winter selbst bei ungünstiger Witterung mangels anderer Alternativen gut besucht. Zudem stehen nur begrenzt Sitzmöglichkeiten für Begleitpersonen zur Verfügung. In der Folge kann der Mindestabstand der Begleitpersonen zu fremden Kindern und anderen Begleitpersonen nicht immer sicher eingehalten werden, weshalb auch hier ein Risiko der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Freien besteht. Vor diesem Hintergrund und angesichts der hohen Inzidenz im Stadtkreis Heilbronn ist eine Maskenpflicht für Begleitpersonen erforderlich. Für die spielenden Kinder kommt eine Maskenpflicht hingegen aufgrund der Verletzungs- und Strangulationsgefahr an den Spielgeräten nicht in Betracht.

Da die öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet in der Regel für Kinder unter 12 bzw. unter 14 Jahren zum Spielen freigegeben sind, gilt die Maskenpflicht für Begleitpersonen ab 14 Jahren.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht - neben den anderen in Ziffer 2. a) bis c) genannten - nach Ziffer 2. f) soweit sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen gemeinsam aufhalten, deren Ansammlung nach § 9 Abs. 1 CoronaVO zulässig ist.

2. Zu Ziffer 3 (Alkoholausschank- und -konsumverbot)

Das Alkoholausschank- und -konsumverbot beruht auf der Erfahrung, dass mit steigendem Alkoholkonsum die Bereitschaft sinkt, die erforderlichen Hygieneregeln und die weiteren Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu halten. Das Infektionsrisiko, das hierdurch für andere Personen entsteht, die sich aus triftigen Gründen im öffentlichen Raum bewegen, soll minimiert werden. Trotz Ausgangsbeschränkungen nach § 1c CoronaVO sind wiederholt Personen innerhalb der Fußgängerzonen anzutreffen, die dort aufhalten, um Alkohol zu konsumieren. Daher wird für diesen Bereich das Alkoholausschank- und -konsumverbot erlassen.

3. Begründung zur Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mit einer auflösenden Bedingung versehen. Hierbei wird auf eine 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen von 35 abgestellt. Dieser Wert ist nach § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG und nach den bisherigen Beschlüssen der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs und Regierungschefs der Länder ein Schwellenwert, ab dem breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtkreis Heilbronn seit Oktober 2020 deutet darauf hin, dass ab Überschreiten dieses Schwellenwertes und diffusem Infektionsgeschehen wirk-



same Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. Daher werden die Maßnahmen so lange aufrechterhalten werden, bis diese Schwelle wieder unterschritten ist. Das Infektionsgeschehen wird hierbei laufend evaluiert. Maßgebend für die Beurteilung sind die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts als anerkannte Einrichtung. Für die Bewertung der 7-Tages-Inzidenz sind die täglichen Lageberichte des Landesgesundheitsamtes maßgeblich.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 11 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer



vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 01.02.2021

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister

**Anlage: LAGEPLAN des Geltungsbereichs der Maskenpflicht und des Alkoholaus-
schank- und -konsumverbots in den Fußgängerzonen**